

Verfahrensgang

KG, Beschl. vom 10.06.2010 – 1 VA 8/10, [IPRspr 2011-171a](#)
BGH, Beschl. vom 30.03.2011 – XII ZB 300/10, [IPRspr 2011-171b](#)

Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Gerichtsbarkeit

Anerkennung und Vollstreckung → Ehe- und Kindschaftssachen

Rechtsnormen

FamFG § 63; FamFG § 64; FamFG § 107; FamFG § 109

GVG § 18

WÜD Art. 1; WÜD Art. 31; WÜD Art. 32; WÜD Art. 37

ZPO § 606a

Fundstellen

LS und Gründe

FamRZ, 2010, 1589

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2011-171a>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

vernichtende, derogierende Wirkung gegenüber dem mitgliedstaatlichen Recht entfaltet, sondern nur dessen Anwendung soweit zurückdrängt, wie es die Verträge erfordern und es die durch das Zustimmungsgesetz erteilten Rechtsanwendungsbefehle erlauben. Mitgliedstaatliches Recht wird insoweit lediglich unanwendbar (vgl. BVerfGE 123 aaO [398 ff.]; 126 aaO). Die europarechtlichen Vorschriften verdrängen Art. 19 III GG nicht, sondern veranlassen lediglich die Erstreckung des Grundrechtsschutzes auf weitere Rechtssubjekte des Binnenmarkts. Art. 23 I 2 und 3 GG erlaubt, unter Wahrung der in Art. 79 II, III GG genannten Voraussetzungen Hoheitsgewalt auch insoweit auf die EU zu übertragen, als dadurch die Reichweite der Gewährleistungen des GG geändert oder ergänzt wird, ohne dass dabei das Zitiergebot des Art. 79 I 1 GG eingreift (vgl. Bericht der Gemeinsamen Verfassungskommission vom 5.11.1993, BT-Drucks. 12/6000 S. 21; *Dreier-Pernice* aaO Bd. 2, Art. 23 Rz. 87; Maunz-Dürig-Scholz aaO [Stand: Oktober 2009] Art. 23 Rz. 115). Mit der vertraglichen Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland zu den Vorläuferregelungen zu Art. 18 AEUV und zu den Grundfreiheiten wurde unter Wahrung der Grenzen des Art. 79 II, III GG auch der Anwendungsvorrang der unionsrechtlichen Diskriminierungsverbote mit der von Art. 23 I 3 GG geforderten Mehrheit gebilligt (vgl. BVerfGE 126 aaO [302]). Dies wirkt sich auch auf den Anwendungsbereich der Grundrechte aus, sofern eine Erstreckung der Grundrechtsgeltung auf juristische Personen aus der EU veranlasst ist, um im Anwendungsbereich der unionsrechtlichen Diskriminierungsverbote eine Ungleichbehandlung hins. der Grundrechtsträgerschaft zu vermeiden. Die einzelnen Grundrechte des GG verändern sich durch die Erweiterung des Art. 19 III GG jedoch nicht.

4. Die dem BVerfG aufgebene Kontrolle des europäischen Rechts auf Erhaltung der Identität der nationalen Verfassung, auf Einhaltung der nach dem System der begrenzten Einzelermächtigung überlassenen Kompetenzen und der Gewährleistung eines im Wesentlichen dem deutschen Grundrechtsschutz gleichkommenden Schutzniveaus bleibt erhalten. Die Identität der Verfassung (vgl. BVerfGE 123 aaO [354, 398 ff.]; 126 aaO [302 f.]) wird durch die Erweiterung der Anwendung des Art. 19 III GG offensichtlich nicht berührt.

II. Art. 14 I GG ist durch das angegriffene Urteil nicht verletzt.“

2. Gerichtsbarkeit

Siehe auch Nr. 240

Das Urteil des LAG Berlin-Brandenburg vom 9.11.2011 – 17 Sa 1468/11 (Leitsatz in AuR 2011, 507) – wird zusammen mit dem Urteil des BAG vom 22.8.2012 – 5 AZR 949/11 (NZA 2013, 343) – in IPRspr. 2012 abgedruckt.

Der Beschluss des LAG München vom 20.12.2011 – 8 Ta 393/11 – wird zusammen mit dem Beschluss des BAG vom 14.2.2013 – 3 AZB 5/12 (BB 2013, 691) – in IPRspr. 2013 abgedruckt.

171. *Die Immunität im Sinne von Art. 31 I des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18.4.1961 (BGBl. 1964 II 957) hindert einen Diplomaten nicht, als Antragsteller oder Kläger gerichtlichen Rechtsschutz vor den Gerichten des Empfangsstaats in Anspruch zu nehmen. Sie steht deswegen einer*

Anerkennung des ausländischen Scheidungsurteils in einem von ihm eingeleiteten Verfahren nach §§ 107, 109 FamFG nicht entgegen.

a) KG, Beschl. vom 10.6.2010 – 1 VA 8/10: FamRZ 2010, 1589.

b) BGH, Beschl. vom 30.3.2011 – XII ZB 300/10: BGHZ 189, 87; NJW-RR 2011, 721; FamRZ 2011, 788 mit Anm. *Gottwald*; MDR 2011, 604; JR 2012, 119 mit Anm. *Brunner*. Leitsatz in: FF 2011, 263; FGPrax 2011, 121; FoVo 2011, 99; FuR 2011, 389.

Die Parteien streiten um Feststellung, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung einer ausländischen Ehescheidung in der Bundesrepublik Deutschland vorliegen. Ihre Ehe wurde auf Antrag des ASt. mit Urteil des Amtsgerichts des Kreises Tirana, Republik Albanien, nach albanischem Recht geschieden. Der ASt. ist deutscher Staatsangehöriger und lebte während des Scheidungsverfahrens als Mitglied des diplomatischen Personals der Bundesrepublik Deutschland in Albanien. Die AGg. ist italienische Staatsangehörige und lebte zu jener Zeit nach der Trennung von dem ASt. ebenfalls noch in Albanien. Ein Immunitätsverzicht für das Verfahren in Albanien wurde seitens der Bundesrepublik Deutschland ausdrücklich nicht erklärt.

Die Senatsverwaltung für Justiz in Berlin hat den Antrag des ASt. auf Anerkennung des Scheidungsurteils in der Bundesrepublik Deutschland per Bescheid abgelehnt. Auf die Beschwerde des ASt. hat das KG die Entscheidung abgeändert und festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung des Scheidungsausspruchs in der Bundesrepublik Deutschland vorliegen. Hiergegen richtet sich die vom KG zugelassene Rechtsbeschwerde der AGg.

Aus den Gründen:

a) KG 10.6.2010 – 1 VA 8/10:

„II. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist zulässig. Er ist gemäß § 107 V FamFG statthaft und binnen der einmonatigen Frist (§ 63 I und III 1 i.V.m. § 107 VII 3 FamFG) formgerecht gestellt worden. Der Antrag ist nicht entsprechend § 64 I FamFG bei der Landesjustizverwaltung anzubringen (so aber *Keidel-Engelhardt-Zimmermann*, FamFG, 16. Aufl., § 107 Rz. 40). Die Vorschrift findet über § 107 VII 3 FamFG keine Anwendung. Denn aus der spezielleren Regelung des § 107 VI 1 FamFG ergibt sich, dass die Entscheidung beim OLG zu beantragen ist.

Der Antrag ist auch begründet. Die Voraussetzungen für die Anerkennung des Scheidungsurteils liegen vor; Anerkennungshindernisse nach § 109 I FamFG bestehen nicht. Insbesondere ist § 109 I Nr. 1 FamFG nicht erfüllt. Die Gerichte der Republik Albanien waren unter Anwendung des Spiegelbildprinzips nach deutschem Recht für die Entscheidung zuständig, da die Beteiligten zu 1) [ASt.] und 2) [AGg.] ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Tirana hatten (§ 606a I Nr. 2 und 4 ZPO a.F. bzw. jetzt §§ 98 I Nr. 2 und 4, 109 II 1 FamFG). Ein Ausschluss der Gerichtsbarkeit, auf den § 109 I Nr. 1 FamFG entsprechend anwendbar ist (vgl. *Zöller-Geimer*, ZPO, 28. Aufl., § 328 Rz. 98), war ebenfalls nicht gegeben. § 18 GVG i.V.m. dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18.4.1961 (BGBl. 1964 II 957; nachfolgend WÜD) kommt nicht zur Anwendung.

Die Beteiligte zu 2) als AGg. des Scheidungsantrags genoss gemäß Art. 37 I WÜD keine Immunität, da sie nicht mehr zum Haushalt des Beteiligten zu 1) gehörte. Die diplomatische Immunität des Beteiligten zu 1) nach Art. 31 I i.V.m. Art. 1 litt. d und e WÜD stand der Tätigkeit der albanischen Gerichte nicht entgegen. Insoweit kommt es nicht darauf an, dass auf die Immunität von der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaats nur der Entsendestaat verzichten kann, Art. 32 I WÜD. Bereits aus dem Wortlaut der Bestimmungen – ‚befreit‘ in § 18 Satz 1 GVG und ‚genießt‘ in Art. 31 I WÜD – folgt, dass kein Fall der Immunität vorliegt, wenn der Diplomat – wie hier

der Beteiligte zu 1) – selbst eine Klage erhebt. Die Immunität hat nur die negative Bedeutung, dass gegen den ihren Schutz Genießenden die Gerichtsbarkeit nicht in Bewegung gesetzt werden darf, hindert eine Inanspruchnahme der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaats durch den Diplomaten als Antragsteller jedoch nicht (vgl. schon RGZ 111, 149, 150; a.A. *Wagner-Raasch-Pröpstl*, Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961, 2007, Art. 32 Anm. 3; Auswärtiges Amt, Rundschreiben vom 19.9.2008 [503-90-507.00], ABl. Berlin 2009, 1923, 1926). Aus Art. 32 III WÜD ergibt sich nichts Abweichendes. Die aus Gründen der ‚Waffengleichheit‘ eröffnete Möglichkeit einer Widerklage, die mit der Hauptklage des Diplomaten in unmittelbarem Zusammenhang steht, ist nur ein Reflex und erweitert den Ausschluss der Gerichtsbarkeit nicht auf Gerichtsverfahren, die der Diplomat anstrengt. Will der Entsendestaat solche Verfahren verhindern, muss er seinen Diplomaten innerstaatlich ein entsprechendes Genehmigungserfordernis auferlegen (vgl. *Geimer*, IZPR, 6. Aufl., Rz. 772 N. 679).

Zur weiteren Begründung wird auf den Hinweis des Senats vom 11.5.2010 verwiesen, der u.a. wie folgt lautet:

Das OVG Münster (NJW 1992, 2043)¹ hat in diesem Zusammenhang ausgeführt: ‚Nach Art. 31 I WÜD genießt ein Diplomat nicht nur Immunität von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaats; ihm steht auch Immunität von dessen (Zivil- und) Verwaltungsgerichtsbarkeit zu. Diese Regelung des § 18 GVG i.V.m. Art. 31 I WÜD bezieht sich nach ihrem Wortlaut und nach ihrem Sinn und Zweck aber allein auf den Schutz des Diplomaten vor staatlichen Eingriffen seitens des Empfangsstaats. Der den Schutz der Immunität genießende Diplomat ist dagegen nicht gehindert, als Antragsteller oder Kläger gerichtlichen Rechtsschutz vor den Gerichten des Empfangsstaats aktiv in Anspruch zu nehmen. Dies ergibt sich auch aus Art. 32 III WÜD: Strengt ein Diplomat oder eine Person, die nach Maßgabe des Art. 37 WÜD Immunität von der Gerichtsbarkeit genießt, ein Gerichtsverfahren an, so können sie sich nach Art. 32 III WÜD in Bezug auf eine Widerklage, die mit der Hauptklage in unmittelbarem Zusammenhang steht, nicht auf die Immunität von der Gerichtsbarkeit berufen. Die Vorschrift geht also von der Möglichkeit einer von einem Diplomaten vor einem Gericht des Empfangsstaats erhobenen Klage aus.‘

Dem ist das BVerwG (NJW 1996, 2744) gefolgt. Zu dem gleichen Ergebnis kommt auch der österreichische OGH (17.5.2000 – 20b166/98w), der von einem unterstellten Immunitätsverzicht in Art. 32 III WÜD ausgeht.

In der deutschen zivilprozessualen Literatur wird übereinstimmend davon ausgegangen, dass ein Diplomat für eine Klageerhebung im Empfangsstaat kraft Völkerrecht nicht der Genehmigung des Entsendestaats bedarf (so ausdrücklich *Geimer* aaO; vgl. auch *Prütting-Gehrlein-Blitz*, ZPO, 2. Aufl., Rz. 11 zu § 18 GVG ‚Sonderfall Eigeninitiative‘; *Kissel-Mayer*, GVG, 6. Aufl., Rz. 24 zu § 18: ‚Immunität gilt nicht, soweit der Immune selbst ein Verfahren anstrengt‘). Dies wird teilweise auch mit einem stillschweigenden Verzicht bei Klageerhebung durch einen Immunen (*Schütze*, Das internationale Zivilprozessrecht in der ZPO, 2. Aufl., Rz. 95) oder einem unterstellten Immunitätsverzicht (*Richtsteig*, Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen, 2. Aufl., Anm. 2 zu Art. 32) begründet.

¹ IPRspr. 1992 Nr. 180.

Es spricht nach Auffassung des Senats einiges dafür, dass aus völkerrechtlicher Sicht die Klageerhebung durch einen Diplomaten von vornherein nicht der Immunität unterfällt, denn in einem solchen Fall liegt keine gegen ihn gerichtete gerichtliche Maßnahme vor (vgl. *Ipsen*, Völkerrecht, 5. Aufl., Rz. 49 zu § 35; von einer möglichen persönlichen Klageerhebung des Diplomaten geht auch Pancraccio aus, *Droit et institutions diplomatiques*, 2007, Rz. 474: „... si l'agent diplomatique engage de lui-même ...“). Dieses Ergebnis entspricht auch der vor Inkrafttreten des WÜD geltenden Rspr. des Senats (HRR 1932, 1522: „in der Wissenschaft und Praxis des Völkerrechts anerkannt“) und des RG (RGZ 111, 149, 150) zur Unterwerfung des Exterritorialen unter die Gerichtsbarkeit des Empfangsstaats durch Klageerhebung.

Da demnach der diplomatische Status des Beteiligten zu 1) einer Anerkennung nicht entgegensteht, käme es auf die von der Landesjustizverwaltung offengelassene Frage an, ob die Beteiligte zu 2) entspr. ihrer erhobenen Einwendung, nicht ordnungsgemäß im Sinne von § 109 I Nr. 2 FamFG am Verfahren in Albanien beteiligt wurde. Hiergegen spricht allerdings, dass im Urteil des Amtsgerichts des Kreises Tirana vermerkt ist, dass „beide Parteien in einer Vorverhandlung“ angehört wurden und die Beteiligte zu 2) auch an der Gerichtsverhandlung teilnahm. Die Annahme anschließender Ladungen des Gerichts hat die Beteiligte zu 2) nach dem Urteil verweigert, weshalb in ihrer Abwesenheit weiter verhandelt wurde. Es erscheint zweifelhaft, ob sich die Beteiligte zu 2) unter diesen Umständen auf eine fehlende Beteiligung berufen kann.

Sonstige Anerkennungshindernisse sind derzeit nicht substantiiert vorgetragen. Es ist nicht ersichtlich, warum das albanische Urteil nach einer eventuellen Anerkennung in Deutschland nicht auch in Italien anerkannt werden sollte. Die Eheschließungsfreiheit in Deutschland dürfte jedenfalls nicht eingeschränkt sein, wenn nach Anerkenntnis der Ehescheidung Frau ... im Inland als ledig gilt. Ein Verstoß gegen § 109 I Nr. 4 FamFG dürfte daher nicht gegeben sein.“

b) BGH 30.3.2011 – XII ZB 300/10:

„II. Die zulässige Rechtsbeschwerde hat keinen Erfolg.

1. Die Rechtsbeschwerde der AGg. ist gemäß § 70 I FamFG statthaft. An die Zulassung der Rechtsbeschwerde durch das KG ist der Senat gebunden (§ 70 II 2 FamFG).

Die Rechtsbeschwerde ist auch im Übrigen zulässig. Der ASt. hat gegen die ihm am 16.3.2010 zugestellte Entscheidung der Senatsverwaltung am 12.4.2010 gerichtliche Entscheidung beantragt. Zu Recht hat er diesen Antrag beim KG und nicht bei der Senatsverwaltung, gegen deren Entscheidung sich der Antrag richtet, gestellt. Zwar sind nach § 107 VII 3 FamFG für das gerichtliche Verfahren der Vollstreckbarkeit einer ausländ. Entscheidung in Ehesachen auch Abschn. 4 f. des FamFG und somit grunds. auch § 64 FamFG entspr. anwendbar. Für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung enthält § 107 V und VI FamFG aber eine speziellere Regelung, indem die Vorschrift verlangt, dass ein durch die Verwaltungsentscheidung beschwerter Beteiligter ‚beim Oberlandesgericht die Entscheidung beantragt‘ (a.A. *Keidel-Engelhardt-Zimmermann*, FamFG, 16. Aufl., § 107 Rz. 40) ...

3. ... a) Zutreffend ist das KG davon ausgegangen, dass die Immunität des ASt. die Anerkennung der mit Urteil des Amtsgerichts des Kreises Tirana (Republik Albanien) ausgesprochenen Ehescheidung in Deutschland nicht hindert. Zwar steht das Völkerrecht der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Deutschland gemäß § 107 FamFG entgegen, wenn der Entscheidungsstaat diplomatische Immunitäten missachtet hat (vgl. *Schulte-Bunert/Weinreich/Papathoma-Baetge*, Kommentar des FamFG, 2. Aufl., § 109 Rz. 2). Vorliegend musste das Gericht in Albanien die Immunität des ASt. aber nicht berücksichtigen.

aa) Gemäß Art. 31 I 2 WÜD genießt der Diplomat grunds. Immunität von der Zivilgerichtsbarkeit des Empfangsstaats. In Albanien ist das WÜD am 9.3.1988 in Kraft getreten (BGBl. II 1988 516).

Der Begriff ‚Diplomat‘ bezeichnet nach Art. 1 lit. e WÜD den Missionschef und die Mitglieder des diplomatischen Personals der Mission. Nach der Auskunft des Auswärtigen Amts vom 25.1.2010 war der ASt. in Albanien als Mitglied des diplomatischen Personals zur Diplomatenliste angemeldet. Daher wird er grunds. von dem Schutzbereich des Art. 31 WÜD erfasst.

Immunität ist Diplomaten nicht in ihrem persönlichen Interesse zuerkannt, sondern soll der Repräsentanz des fremden Staats dienen und die internationalen Beziehungen erleichtern und vor allem schützen (*Doebring*, Völkerrecht, 2. Aufl., Rz. 675; vgl. auch die Präambel zum WÜD). Zur ungestörten Wahrnehmung seiner Aufgaben, wie sie sich aus Art. 3 WÜD ergeben, ist es notwendig, dass der Diplomat frei und unbeeinflusst im Empfangsstaat arbeiten und frei mit dem Entsendestaat kommunizieren kann (vgl. z.B. Hailbronner in *Vitzthum-Bothe*, Völkerrecht, 4. Aufl., Rz. 57 f.). Die Immunität dient somit nicht dem Zweck einzelner geschützter Personen. Auch aus diesem Verständnis von Immunität kann aber keine generelle Kontrollbefugnis des Entsendestaats hergeleitet werden.

Damit der Diplomat (und damit der Entsendestaat) nicht einer Kontrolle durch den Empfangsstaat unterliegt bzw. an der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben gehindert ist, besteht gegenüber der Zivilgerichtsbarkeit des Empfangsstaats – zu der auch das Familienrecht zählt – eine eingeschränkte Immunität. Aufgrund der Immunität ist es, außer in den in Art. 31 I litt. a bis c, 32 III WÜD besonders aufgeführten Fällen, nicht zulässig, Zivilverfahren gegen den Diplomaten durchzuführen und Entscheidungen gegen ihn ergehen zu lassen (*Ipsen*, Völkerrecht, 5. Aufl., § 35 Rz. 45). Diplomaten dürfen also grunds. nicht zivilrechtlich verklagt bzw. verurteilt werden (vgl. *Kissel-Mayer*, GVG, 6. Aufl., § 18 Rz. 3; *Nagel-Gottwald*, Internationales Zivilprozessrecht, 6. Aufl., § 2 Rz. 52, 70).

bb) Entgegen der Ansicht der Rechtsbeschwerde hindert die Immunität den Diplomaten indessen nicht, als Antragsteller oder Kläger gerichtlichen Rechtsschutz vor den Gerichten des Empfangsstaats in Anspruch zu nehmen. Sowohl nach dem Wortlaut des Art. 31 I 2 WÜD, wonach dem Diplomaten Immunität ‚von‘ der Zivilgerichtsbarkeit des Empfangsstaats zusteht, als auch nach dem Sinn und Zweck der diplomatischen Immunität im Völkerrecht erstreckt sich diese nicht auf Verfahren, in denen er selbst Gerichtsschutz begehrt. Es handelt sich dabei gerade nicht um gegen ihn gerichtete Maßnahmen, vor denen er aufgrund seiner Position besonders geschützt werden muss bzw. die ihn in der freien, unbeeinflussten Arbeit im Empfangsstaat hindern. Die Immunität greift also nicht, soweit der die Immu-

nität Genießende selbst Klagen vor den Gerichten des Empfangsstaats erhebt bzw. Verfahren anstrengt (vgl. BVerwG, NJW 1996, 2744; OVG Münster, NJW 1992, 2043¹; *Kissel-Mayer* aaO Rz. 24; MünchKommZPO-Zimmermann, 3. Aufl., Vor §§ 18 ff. GVG Rz. 10; *Nagel-Gottwald* aaO Rz. 57; das Reichsgericht hatte diese Frage ausdrücklich offen gelassen: RGZ 111, 149, 150).

Zu Recht hat das KG auch aus Art. 32 III WÜD kein Argument dafür hergeleitet, dass der Diplomat durch seine Immunität an Klageerhebungen gehindert sein könnte. Nach dieser Vorschrift kann sich der Diplomat in Bezug auf eine Widerklage, die mit einem von ihm angestregten Gerichtsverfahren in unmittelbarem Zusammenhang steht, nicht auf Immunität berufen. Die Regelung ist folgerichtig, denn es wäre aus rechtsstaatlichen Gründen nicht gerechtfertigt, wenn der Gegenseite im Rahmen der Klage eines Diplomaten die Geltendmachung von Ansprüchen, die mit der Klage in unmittelbarem Zusammenhang stehen, aufgrund der Immunität des Diplomaten unmöglich wäre (vgl. auch RGZ aaO 150 f.; *Kissel-Mayer* aaO; MünchKommZPO-Zimmermann aaO § 18 GVG Rz. 8). Einschränkende Voraussetzungen für das Führen des Hauptverfahrens, wie etwa einen Immunitätsverzicht, benennt die Vorschrift nicht. Aus dem Umstand, dass das Gesetz von der Möglichkeit einer von einem Diplomat vor einem Gericht des Empfangsstaats erhobenen Klage ausgeht, kann vielmehr der gegenteilige Schluss gezogen werden, dass die Immunität der Klageerhebung gerade nicht entgegensteht (vgl. OVG Münster aaO).

Die Ansicht, dass Klagen eines Diplomaten im Empfangsstaat, und somit auch Anträge in Familienrechtsangelegenheiten, ohne vorherigen ausdrücklichen Immunitätsverzicht des Entsendestaats nicht möglich seien (*Wagner-Raasch-Pröbstl*, Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen, 2007, Art. 32 Anm. 3) verkennt somit bereits, dass die eigenen Anträge auf gerichtlichen Rechtsschutz nicht von der Immunität erfasst werden (vgl. *Ipsen* aaO § 35 Rz. 49). Ein Verzicht auf die Immunität durch den Entsendestaat ist somit ebenso wenig erforderlich (MünchKommZPO-Zimmermann aaO Vor §§ 18 ff. GVG Rz. 10) wie eine Genehmigung der Prozessführung (*Geimer*, IZPR, 6. Aufl. Rz. 772 N. 679). Die Auffassung, Art. 32 II WÜD unterstelle einen Immunitätsverzicht des Entsendestaats, weil der Diplomat über seine Privilegien nicht selbst disponieren könne (*Richtsteig*, Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen, 2. Aufl., Art. 32 Anm. 2), kann aus den genannten Gründen nicht überzeugen.

cc) Weil die Immunität des ASt. die Durchführung des von ihm eingeleiteten Scheidungsverfahrens in Albanien nicht hinderte, kann die Frage dahinstehen, ob ein Diplomat selbst wirksam auf die Immunität verzichten kann. Auch ist nicht entscheidungserheblich, dass die Bundesrepublik Deutschland ausdrücklich keinen Immunitätsverzicht erklärt hat.

b) Auch soweit das KG davon ausgegangen ist, dass keine sonstigen Anerkennishindernisse gemäß § 109 I FamFG vorliegen, ist dies aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Das Fehlen von Anerkennishindernissen ist mit Ausnahme von § 109 I Nr. 2 FamFG von Amts wegen zu prüfen (MünchKommZPO-Rauscher aaO § 109 FamFG Rz. 9; *Schulte-Bunert/Weinreich/Papathoma-Baetge* aaO Rz. 1). Zutreffend hat das KG die Zuständigkeit des Amtsgerichts des Kreises Tirana für das Schei-

¹ IPRspr. 1992 Nr. 180.

dungsverfahren nach dem sog. Spiegelbildprinzip des § 109 I Nr. 1 FamFG bejaht, weil beide Beteiligte ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Tirana hatten (§ 98 I Nr. 2 FamFG).

Soweit die AGg. im Ausgangsverfahren eingewandt hat, sie sei nicht ordnungsgemäß am Verfahren in Albanien beteiligt worden, steht dies einer Anerkennung ebenfalls nicht entgegen. Die AGg. hat sich mit ihrer Rechtsbeschwerde nicht auf § 109 I Nr. 2 FamFG berufen und auch nicht vorgetragen, dass sie sich zur Hauptsache nicht geäußert habe. Im Hinblick auf die Feststellungen des KG liegt dies auch fern. Denkbar wäre insoweit allenfalls ein – von Amts wegen zu berücksichtigender – Verstoß gegen den deutschen *ordre public*, was zu einem Anerkennnishaftungs- und Verweigerungsgrund nach § 109 I Nr. 4 FamFG führen würde (MünchKommZPO-Rauscher aaO Rz. 22).

§ 109 I Nr. 4 FamFG ist restriktiv auszulegen und die Anwendung auf Ausnahmesituationen zu begrenzen, wobei insbes. nicht jeder Verfahrensunterschied einen Verstoß gegen die inländische öffentliche Ordnung bewirkt (*Schulte-Bunert/Weinreich/Papathoma-Baetge* aaO Rz. 18, 23; vgl. auch Senatsurteil BGHZ 182, 204 = FamRZ 2009, 2069 Rz. 22 ff.²). In dem Scheidungsurteil des Amtsgerichts wird ausdrücklich ausgeführt, dass (auch) die AGg. an einer Vorverhandlung Anfang 2009 teilgenommen hat, dabei angehört wurde und sie somit von dem Verfahren Kenntnis hatte. Weiter ergibt sich aus dem Urteil, dass das Gericht mit einem Zwischenbeschluss seine Zuständigkeit festgestellt und die Parteien über diesen Beschluss in Kenntnis gesetzt hatte. Dagegen hat die AGg. keinen Widerspruch erhoben. Schließlich hat sich die AGg. geweigert, Ladungen zu unterzeichnen. Daraus folgt, dass die AGg. die Möglichkeit hatte, sich in dem Verfahren zu äußern und Einfluss zu nehmen. Eine offensichtliche Unvereinbarkeit des Verfahrens mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts liegt somit nicht vor (vgl. Senatsurteil aaO).

Sonstige Anerkennungs- und Verweigerungsgründe im Sinne des § 109 I FamFG sind weder erkennbar noch hinreichend substantiiert vorgetragen. Die Frage, ob die Scheidung in Italien anerkannt würde, ist nicht Gegenstand des hiesigen Verfahrens.“

172. *Dem EuGH werden gemäß Art. 267 AEUV folgende Fragen vorgelegt:*

1. *Handelt es sich bei der in einem Mitgliedstaat gelegenen Botschaft eines Staats, der außerhalb des Anwendungsbereichs der EuGVO gelegen ist, um eine Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung im Sinne von Art. 18 II EuGVO?*

2. *Falls der Gerichtshof die Frage zu 1. bejaht:*

Kann eine vor dem Entstehen der Streitigkeit getroffene Gerichtsstandsvereinbarung die Zuständigkeit eines Gerichts außerhalb des Anwendungsbereichs der EuGVO begründen, wenn durch die Gerichtsstandsvereinbarung die nach Art. 18, 19 EuGVO begründete Zuständigkeit entfallen würde.

LAG Berlin-Brandenburg, Beschl. vom 23.3.2011 – 17 Sa 2620/10: Leitsatz in: BB 2011, 1012; Europ. Leg. Forum 2011, 40.

[Das vorgehende Urteil des BAG vom 1.7.2010 – AZR 270/09 – wurde bereits im Band IPRspr. 2010 unter der Nr. 179b abgedruckt.]

² IPRspr. 2009 Nr. 248.